

**5. Zum Begriff des unabwehrbaren Zufalls im Sinne von § 233 ZPO.**

ZPO. §§ 233, 319, 321, 517.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Januar 1927 i. S. Sch. & W. A.-G.  
(Weil.) w. Rh. W. G. m. b. H. (Kl.). I 341/26.

- I. Landgericht Bonn, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin hat auf Zahlung von 21535 RM nebst Zinsen Klage erhoben und diesen Betrag später um gezahlte 1039,08 RM ermäßigt. Die Beklagte hat widerklagend Zahlung von 1165,06 RM gefordert. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 12059 RM nebst Zinsen abzüglich der gezahlten 1039,08 RM und wies die Klägerin mit der Mehrforderung sowie die Beklagte mit der Widerklage ab. Dagegen legte die Beklagte Berufung ein mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und Verurteilung der Klägerin zur Zahlung von 2141,63 RM nebst Zinsen. Die Klägerin schloß sich der Berufung an und beantragte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung auch der restlichen Klageforderung. Das Oberlandesgericht wies durch Urteil vom 8. Oktober 1926 die Berufung der Beklagten zurück, änderte dagegen auf die Anschlußberufung der Klägerin das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß die Beklagte zur Zahlung weiterer 6919 RM nebst Zinsen verurteilt wurde. Dieses Urteil ist am 20. Oktober 1926 zugestellt worden. Demnächst hat das Oberlandesgericht auf Antrag der Beklagten durch Beschluß vom 25. November 1926 das Urteil vom 8. Oktober 1926 berichtigt und das landgerichtliche Urteil nunmehr dahin abgeändert, daß die Beklagte nur zur Zahlung von 1768,96 RM nebst Zinsen verurteilt, im übrigen die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen wurden. Der Beschluß ist damit begründet worden, daß ein offenkundiger Rechenfehler vorliege, indem versehentlich unterlassen worden sei, einen bereits bezahlten Betrag von der Schlussrechnung abzuziehen. Der Berichtigungsbeschluß ist am 4. Dezember 1926 zugestellt worden. Die Klägerin hat darauf am 18. Dezember 1926 gegen das berichtigte Urteil vom 8. Oktober 1926 Revision eingelegt mit dem Antrag, ihr gegen die Versäumung

der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Diesem Antrag ist stattgegeben worden.

Gründe:

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts wird durch die Zustellung eines gemäß § 319 ZPO. erlassenen Berichtigungsbeschlusses keine neue Frist zur Einlegung der Berufung oder der Revision gegen das berichtigte Urteil eröffnet. Gegen das berichtigte Urteil findet vielmehr nur das gegen das ursprüngliche Urteil zulässige Rechtsmittel statt, und die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels läuft von der vor der Berichtigung erfolgten Zustellung des Urteils ab (RGZ. Bd. 29 S. 403, Bd. 65 S. 302, Bd. 90 S. 231, Bd. 110 S. 429). Das beruht auf der gesetzlichen Regelung, welche die Anfechtung eines nach § 319 ZPO. erlassenen Berichtigungsbeschlusses und einer gemäß § 321 daselbst ergangenen ergänzenden Entscheidung gefunden hat. Während nämlich nach § 517 ZPO., wenn ein Urteil innerhalb der Berufungsfrist gemäß § 321 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt wird, mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem beginnt — die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift für das Revisionsverfahren ist allerdings nicht vorgesehen —, fehlt eine solche Bestimmung für den Fall der Urteilsberichtigung. Nach § 319 Abs. 3 ZPO. findet vielmehr gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, kein Rechtsmittel, und gegen den Beschluß, der eine Berichtigung ausspricht, sofortige Beschwerde statt. Daher war, als die Klägerin Revision einlegte, die Frist zur Einlegung der Revision bereits abgelaufen.

Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist sind gegeben. Die Klägerin ist, wie der Senat in Übereinstimmung mit Stein-Jonas ZPO. § 319 Bem. III annimmt, durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO. an der Einhaltung der Koffrist verhindert worden. Man kann nicht verlangen, daß sie eine größere Aufmerksamkeit anwenden mußte als das erkennende Gericht, und ihr nicht zumuten, innerhalb der Revisionsfrist die Berichtigung des Urteils zu ihren Ungunsten zu beantragen und dann gegen das berichtigte Urteil Revision einzulegen. Sie konnte sich vielmehr darauf verlassen, daß kein Rechenfehler unterlaufen war. Als der

Berichtigungsbeschluß erging, war die Revisionsfrist bereits abgelaufen. Es bestand für sie vor der Berichtigung, weil die erforderliche Revisionssumme fehlte, auch gar nicht die rechtliche Möglichkeit zur Einlegung der Revision. Sie würde daher völlig rechtlos gestellt, wenn man ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagen wollte. Auf einen abweichenden Standpunkt hat sich allerdings der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 25. Juni 1909, WarnRspr. 1909 Nr. 522 (auch Gruch. Bb. 53 S. 1102), gestellt. Allein es kann auf sich beruhen, ob seinen Ausführungen für den damaligen Fall beizutreten wäre. Der Sachverhalt ist hier insofern ein anderer, als die Klägerin nicht in der Lage war, rechtzeitig Revision einzulegen. Deshalb bedarf es keiner Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate. Übrigens kann seit dem Gesetz betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767) ein von einem Oberlandesgericht erlassener Berichtigungsbeschluß nach § 567 Abs. 3 ZPO. nicht mehr mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.